

K U N D M A C H U N G

über die Wahl des BETRIEBSRATES FÜR DAS ALLGEMEINE UNIVERSITÄTSPERSONAL der Technischen Universität Graz

1. In den Betriebsrat sind **14** Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten und ein Ausdruck der Betriebsratswahlordnung liegen von Freitag, 24. Oktober 2025, bis Montag, 3. November 2025, jeweils in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr, im Büro des Betriebsrates, Mandellstraße 15/I, zur Einsicht auf.
3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste können von jedem/r Wahlberechtigten bis **Montag, 3. November 2025, 12:00 Uhr**, bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, die die WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen, sind schriftlich bis **Mittwoch, 5. November 2025, 12:00 Uhr**, bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen als Mitglieder des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens **18** ArbeitnehmerInnen unterzeichnet ist; dabei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften von WahlwerberInnen nur bis zu einer Höhe von **9** angerechnet. Eine/r der UnterzeichnerInnen des Wahlvorschlages ist als VertreterIn desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden von **Freitag, 14. November 2025, bis Dienstag, 18. November 2025**, jeweils in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, im Büro des Betriebsrates, Mandellstraße 15/I, zur Einsicht aufliegen.
6. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.
7. Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechtes spätestens bis

Dienstag, 11. November 2025, 12:00 Uhr, bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des/der WählerIn schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am

Mittwoch, dem 19. November 2025, bis 12:00 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch ist er/sie nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zuzulassen, wenn er/sie die ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

8. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind:
Tanja KÖCK, Edith WRETSCHKO, Fritz WIESER

Die Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sind:
Herbert MIKL, Rosemarie TRENKER-EL-TOUKHY, Stefan KRATOCHWILL

Graz, am 27. Oktober 2025



.....
Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: Tanja Köck